



- Arbeitszeitberatung
- Organisationsberatung
- Personalberatung
- Vergütungsberatung

## Info-Brief 34/2020

### Rückzahlung von Ausbildungskosten

Betriebliche Regelung: anteilige Ausbildungskosten sind zurückzuzahlen, wenn der AN innerhalb von 3 Jahren kündigt. Diese Zeit hat ein Arbeitnehmer nicht eingehalten. Doch er weigert sich, die Ausbildungskosten zurückzuzahlen und droht mit Gericht. Nun meine beiden Fragen: Können wir uns auf einen Rechtsstreit einlassen oder würde die Klausel vor Gericht nicht halten? Zum anderen: In welchen Fällen können wir als Arbeitgeber überhaupt grundsätzlich Ausbildungskosten zurückfordern?"

Die Lösung:

Auf einen Rechtsstreit würde ich mich nicht einlassen. Der gegnerische Anwalt wird mit Sicherheit das Urteil des Landesarbeitsgericht (LAG) Rheinland-Pfalz vom 7.3.2016 hervorzaubern (Az. 3 Sa 470/15). Das Gericht hält eine wie von Ihnen verwendete Rückzahlungsklausel für „zu weit“ gefasst. Sie schließt nämlich eine Rückzahlung für den Fall einer von Ihnen als Arbeitgeber veranlassten Eigenkündigung nicht aus. Das ist dem Gericht zufolge „unangemessen“.

So machen Sie es richtig

Die Rechtsprechung erkennt an, dass Sie als Arbeitgeber durchaus ein berechtigtes Interesse daran haben, die Früchte Ihrer Investitionen auch selbst zu ernten. Als Obergrenze für eine Regelung mit Blick auf den verpflichtenden Verbleib im Unternehmen hat die Rechtsprechung grundsätzlich 36 Monate festgesetzt. Also geht ein 3-Jahreszeitraum wie oben beschrieben an sich geht in Ordnung – aber nur dann, wenn Sie die folgenden Grundsätze beachten:

Rückzahlungsverpflichtung erlaubt, wenn:

- Der Arbeitnehmer hat das Arbeitsverhältnis gekündigt, ohne dass Sie die Kündigung durch ein pflichtwidriges Verhalten verursacht haben.
- Sie haben das Arbeitsverhältnis aufgrund eines pflichtwidrigen Verhaltens des Arbeitnehmers gekündigt (verhaltensbedingte Kündigung).
- Das Arbeitsverhältnis endet aus einem der vorgenannten Gründe, bevor der Mitarbeiter die begonnene Ausbildung abgeschlossen hat.
- Der Arbeitnehmer hat die Ausbildung vorzeitig schuldhaft abgebrochen oder das Ausbildungsziel schuldhaft nicht erreicht.

**Weitere Informationen erhalten Sie von ihrem Personalberater Jochen Riedel**